

## Antrag auf gewerbliche Sondernutzungserlaubnis

Aufgrund des §§ 18, 22 und 53 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93) in der zur Zeit gültigen Fassung, unbeschadet der Verpflichtung zur Einholung sonstiger Genehmigungen und der Sondernutzungssatzung der Stadt Delitzsch und deren Gebührenverzeichnis, beantrage ich die Erlaubnis auf gewerbliche Sondernutzung bei der Großen Kreisstadt Delitzsch SG 63 Stadtplanung/Bauordnung

Frau Geier  
Schloßstr. 30  
04509 Delitzsch  
Zimmer-Nr.: 2.24

Tel.-Nr.: 034202/ 67-360  
E-Mail: [anke.geier@delitzsch.de](mailto:anke.geier@delitzsch.de)  
Fax-Nr.: 034202/ 67-139

### Antragssteller

Anrede	
Name, Vorname	
Str./ Haus-Nr.:	
PLZ/ Ort	
Tel.-Nr.:	
Fax-Nr.:	
E-Mail	

### Hinweis

Sollte es sich bei dem Antragssteller um eine Firma handeln, ist der Geschäftsführer als Antragssteller mit zu benennen. Für jede Sondernutzungserlaubnis (einschließlich gebührenfreie) wird eine Verwaltungsgebühr von 28,52 € pro halber Stundensatz gem. Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Delitzsch erhoben.

<b><u>Zeitraum:</u></b>	
vom	bis

<b><u>Ort:</u></b>	Wo wird die Sondernutzg durchgeführt?

Datum, Unterschrift

Der Antragsteller ist gleichzeitig Gebührenschuldner, sofern nichts anderes angegeben wird.

Tarif	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Maßstab	Zeitraum	Gebühr	vom Antragsteller auszufüllen
<b>1.</b>	<b>Anlagen und Einrichtungen mit Personal</b>				
1.1	Aufstellung von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör. pro Freisitz ist ein Aufsteller mit einer maximalen	m <sup>2</sup>	Monat	0,50 Euro	
			Jahr	6,00 Euro	
1.2	Imbissstände, sonstige Verkaufsstände, Zelte und ähnliche Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren, Speisen und Leistungen, einschließlich	je angefangenen m <sup>2</sup>	Kalendertag	1,50 Euro	
			Woche	10,00 Euro	
			Monat	40,00 Euro	
1.3	Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden)	je angefangenen m <sup>2</sup>	Kalendertag	1,50 Euro	
			Woche	10,00 Euro	
			Monat	40,00 Euro	
<b>2.</b>	<b>Sonstige Anlagen und Einrichtungen</b>				
2.1	Verkaufsstände/Auslagen vor dem eigenen Laden	m <sup>2</sup>	Monat	0,50 Euro	
			Jahr	6,00 Euro	
2.2	sonstige Verkaufsflächen auf öffentlichen Straßen	m <sup>2</sup>	Kalendertag	10,00 Euro	
2.3	Entgeltpflichtige Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	50,00 Euro	
2.4	Fahrradständer	Stück	auf Widerruf	gebührenfrei	
2.5	Aufstellen von dekorativ bepflanzten Blumenkübeln	Stück	auf Widerruf	gebührenfrei	
<b>4.</b>	<b>Werbung</b>				
4.1	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (mit Fahrzeugen, Infoständen, Tribünen, Tischen, u. ä.)	m <sup>2</sup>	Kalendertag	6,00 Euro	
4.2	Anbringen/Aufstellen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln				
4.2.1.	ab 0,5 m <sup>2</sup> und größer	pro Stück	Kalendertag	2,00 Euro	
4.2.2.	bis 0,5 m <sup>2</sup>	pro Stück	Kalendertag	1,00 Euro	
4.2.3.	Banner	pro m <sup>2</sup>	Kalendertag	2,00 Euro	
4.3	Werbeständer/-aufsteller vor dem Laden ab dem 2. Stück	Stück	Monat	6,00 Euro	
4.4.	Befragung von Passanten, Verteilung von Werbeschriften, Personen, die Plakate o.ä. zu Werbezwecken herumtragen	pro Person	Kalendertag	5,00 Euro	
<b>5.</b>	<b>Andere Nutzung</b>				
5.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen	PKW (mit und ohne Anhänger)	Kalendertag	5,00 Euro	
		LKW (mit und ohne Anhänger)	Kalendertag	10,00 Euro	
5.2	Aufstellung von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen, die länger als einen Tag vor und nach Abholung auf öffentlichen Straßen stehen (Restmüll, Papier, Plaste, Biomüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l - 1.100 l)	Stück	Monat	10,00 Euro	
5.3	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden im Straßenraum befinden, soweit nicht ein anderer Gebührentarif anzuwenden ist	m <sup>2</sup>	Kalendertag	0,50 Euro	
5.4	Sonstige Sondernutzungen, die von keinem der Gebührentatbestände erfasst werden, pro:		Kalendertag	3,00 € - 250,00 €	
			Woche	3,00 € - 250,00 €	
			Monat	3,00 € - 250,00 €	
			Jahr	3,00 € - 500,00 €	
5.5	Volks-, Straßen- und Stadtfeste ohne gewerbliche Nutzung			gebührenfrei	
6.	Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt		einmalig	6,00 Euro	